

RECHTSFRAGEN

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch Rückverbringung eines Bildstocks an einen anderen Standort – BayVG Würzburg, Urteil vom 7. April 2008, Az.: W 5 K 07.1244, juris

(DSI) Der Kläger wendet sich gegen eine Anordnung der Unteren Denkmalschutzbehörde nach Art. 15 Abs. 3 BayDSchG auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch Entfernung und Aufstellung eines Bildstocks an einem andern als dem ursprünglichen Standort.

Der Kläger ist Eigentümer eines aus dem 15. Jahrhundert stammenden Bildstocks. Dieses Baudenkmal stand auf dem Teil des klägerischen Anwesens, das aus Gründen des Straßenbaus benötigt wurde, und - allerdings ohne den Bildstock - verkauft wurde, weshalb er den Bildstock abbaute. Im Zuge des eingeleiteten denkmalschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren beantragte der Kläger sodann die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, diesen Bildstock nach den Regeln der Denkmalpflege instand zu setzen; das Denkmal sei „aus eigentumsrechtlichen Gründen“ abgebaut und deponiert worden. Wegen des künftigen Standorts bitte er um eine Absprache mit dem Heimatpfleger. Darauf hin erlaubte die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde dem Kläger die Restaurierung des Bildstocks unter der bestandskräftig gewordenen Auflage, dass die Arbeiten nach den fachlichen Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vorzunehmen seien und zudem nach Abschluss der Arbeiten dem Landratsamt eine Dokumentation hierüber vorzulegen sei. Zudem wurde die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Neuaufstellung des Bildstocks erteilt mit der Auflage, wonach der „neue“ Standort in Anlehnung an den „überkommenen“ Standort einvernehmlich mit den im Verfahren beteiligten Trägern der öffentlichen Belange (Gemeinde, örtlich zuständige Kreisheimatpflege, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) festzulegen sei.

Nach ergebnislosem Zeitablauf und Anfragen über der Renovierungsfortschritt und Aufenthaltsort des Bildstocks verpflichtete die Untere Denkmalschutzbehörde den Kläger erneut, die Restaurierung des Bildstocks „nach den Regeln der Denkmalpflege und entsprechend der Auflage in Ziffer 2a des bestandskräftigen Bescheides“ innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides durchzuführen (Nr. 1), innerhalb von vier Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides dem Landratsamt den gemäß Auflage 2b im Bescheid verlangten Bericht vorzulegen (Nr. 2) und innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Restaurierung den Bildstock in den Bereich des ehemaligen Standortes zu verbringen und dort in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Kreisheimatpfleger an einem genau beschriebenen Standort aufzustellen (Nr. 3). Für Verstöße gegen die Anordnungen wurden in Nummern 4 bis 6 Zwangsgelder festgesetzt.

Der Rechtsstreit wurde hinsichtlich der Verfügungen Nummern 1, 2, 4 und 5 des angefochtenen Bescheides in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Im Übrigen (Nummern 3 und 6 des angefochtenen Bescheides) wurde die zulässige Klage als unbegründet zurückgewiesen:

Aus den Gründen:

„Die Anordnung, den Bildstock nach R. in den Bereich des ehemaligen Standortes zu verbringen und dort in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Kreisheimatpfleger ... an einem (genau beschriebenen) Standort zu platzieren, hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 15 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG). Da inzwischen eine Restaurierung nicht mehr durchgeführt werden soll, tritt hierbei aber an die Stelle des „Abschlusses der Restaurierung“ als Beginn der Zweimonatsfrist der Zeitpunkt der Bestandskraft dieser Anordnung, da infolge der aufschiebenden Wirkung der Klage auch im Fall einer Restaurierung die Verpflichtung des Klägers nicht vor Eintritt ihrer Bestandskraft hätte wirksam werden können.

Gemäß Art. 15 Abs. 3 BayDSchG kann die Untere Denkmalschutzbehörde verlangen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird, soweit dies noch möglich ist, wenn zuvor Handlungen nach Art. 6, 7, 8 Abs. 2 oder Art. 10 Abs. 1 BayDSchG ohne die notwendige Erlaubnis, Baugenehmigung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung durchgeführt wurden. Vorliegend hatte der Kläger den Akten zufolge den Bildstock am 11. Juni 2005 entfernt, ohne dies der Unteren Denkmalschutzbehörde (Art. 11 Abs. 1 und 4 BayDSchG) anzuzeigen oder eine Erlaubnis zu beantragen (wenn auch möglicherweise in Unkenntnis der Rechtslage). Der in die Denkmalliste (Art. 2 BayDSchG) eingetragene Bildstock ist ein Baudenkmal i.S.v. Art. 1 Abs. 1 und 2 BayDSchG, seine Verbringung an einen anderen Ort bedurfte daher nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 BayDSchG der Erlaubnis. Das unerlaubte Wegschaffen wurde auch nicht durch die ... erteilte denkmalrechtlich Erlaubnis rückwirkend beseitigt oder „geheilt“. Denn diese Erlaubnis betraf nur die Restaurierung des Bildstocks und seine Neuaufstellung. Selbst wenn man in dieser Erlaubnis konkludent auch eine nachträgliche Legalisierung des Verbringens des Bildstocks an einen anderen Ort sehen könnte, so bezöge sie sich nur auf den der Erlaubnis zugrunde liegenden Zweck, den Bildstock fachgerecht restaurieren zu lassen. Da der Kläger eine solche Restaurierung aber nicht durchführen ließ und auch - wie er in der Verhandlung einräumte - von Anfang an nicht beabsichtigte, wäre einer etwaigen Legalisierung der zunächst unerlaubten Verbringung des Bildstocks auf alle Fälle der Boden entzogen.

Mit der Anordnung, den Bildstock nach R. in den Bereich des früheren Standortes zu bringen und nicht am selben, sondern einem anderen (genau beschriebenen) Standort wieder aufzustellen, hält sich der Beklagte innerhalb der ihm durch Art. 15 Abs. 3 BayDSchG eingeräumten Befugnis:

„Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands“ bedeutet in den Fällen des bloßen Verbringens eines Denkmals an einen anderen Ort (also ohne Veränderungen an der Substanz des Denkmals, Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. BayDSchG), das unversehrte Denkmal grundsätzlich genau wieder dorthin zu bringen, wo es weggenommen worden war. Art. 15 Abs. 3 BayDSchG enthält aber die Einschränkung ‚soweit‘ dies noch möglich ist (aber nicht: ‚sofern‘ oder ‚falls dies noch möglich ist‘ oder ähnlich). Demnach ermächtigt Art. 15 BayDSchG die zuständige Behörde nicht nur, entweder die Wiederherstellung des vollständig identischen früheren Zustandes zu verlangen oder aber darauf ganz zu verzichten. Vielmehr bezweckt die Vorschrift dann, wenn der ursprüngliche Zustand nicht mehr verwirklicht werden kann, wenigstens einen annähernd gleichwertigen Zustand herzustellen. Den Fachbehörden (Art. 11 bis 15 BayDSchG) kommt hierbei ein an den Zielen des Denkmalschutzgesetzes orientierter Entscheidungsspielraum zu. Außerdem haben sie bei ihrer Anordnung insgesamt Ermessen auszuüben (Art. 15 Abs. 3 2. Halbsatz BayDSchG: ‚so kann die Untere Denkmalschutzbehörde verlangen ...‘). Vorliegend ist die Anordnung des Landratsamtes W., den Bildstock in R., ‚J.-E.-S. links neben dem Eingang zur Kapelle, Nordseite, im Zwickel zwischen Chor und Schiff unterhalb des gotischen Kirchenfensters‘ aufzustellen, und zwar in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Kreisheimatpfleger, fachlich nicht zu beanstanden und ermessensgerecht. An exakt demselben Standort wie zuvor kann der Bildstock nicht mehr aufgestellt werden, da an der fraglichen Stelle eine Straße verläuft. Der jetzt verlangte Aufstellungsort ist vom früheren etwa 500m entfernt. Eine Aufstellung des Bildstocks in geringer Entfernung vom früheren Standort auf dem verbliebenen Restgrundstück des Klägers kam anscheinend nicht in Betracht, da der Kläger in seinem Schreiben vom ... ans Landratsamt selbst andere Standorte (Stadtpfarrkirche R., Kirchenmuseum, noch zu bestimmender Standort in B.) vorschlug und da ... auch bei einer Besprechung und Besichtigung etwaiger Aufstellungsmöglichkeiten diese Alternative nicht in Erwägung gezogen wurde (dagegen u.a. eine Freifläche an H. Straße und U. Gasse, Standorte im Friedhof sowie der jetzt angeordnete Standort, mit dem der Kläger aber nicht einverstanden war). Bei der Auswahl dieses Standortes waren sachkundige Stellen beteiligt: So der Kreisheimatpfleger, der gemäß Art. 13 Abs. 1 BayDSchG die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege in Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes berät und unterstützt und der rechtzeitig innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches von den Denkmalschutzbehörden Gelegenheit zur Äußerung erhalten muss ...; ferner das Landesamt für Denkmalpflege, das nach Art. 12 Abs. 2 Nr. 5 BayDSchG gleichfalls fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege leistet. Dem Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege vom 26. September 2005 und der beigefügten Notiz über die Begutachtung des Bildstocks vom 5. September 2005 zufolge befindet sich (oder befand sich jedenfalls damals) der zuletzt 1990 in einer (schriftlich dokumentierten) Restaurierung erneuerte Bildstock in einem guten Pflegezustand mit nur geringen Schäden. Der gleiche Zustand wird auch im Schreiben desselben Amtes vom 4. Juli 2007 (bezogen auf den Zeitpunkt 25. Juli 2005) bescheinigt.

Das Landesamt hat in diesem Schreiben vorgeschlagen, den letzten bekannten Aufstellungsort wieder ins Auge zu fassen; dann, wenn dies absolut nicht möglich sei, spreche aus fachlicher Sicht nichts gegen die Empfehlung der Heimatpflege, den Bildstock in R. aufzustellen, womit wenigstens die Kontinuität des Ortes gewahrt bliebe. Das Mainfränkische Museum hat per e-Mail vom 15. Mai 2007 eine Anfrage des Klägers dahingehend beantwortet, dass die Museumsleiterin ebenso wie das Landesdenkmalamt der Ansicht sei, dass ein Bildstock vor Ort - auch wenn es nicht der originale Aufstellungsort sein sollte - einen größeren Aussagewert habe, als wenn er beengt im Museum stünde. Soweit der Kläger in verschiedenen aktenkundigen Schreiben andere Aufstellungsorte verlangt hat, hat er neben eigener tatsächlicher oder vermeintlicher Sachkenntnis sich zwar auch auf Aussagen von Fachleuten berufen, jedoch erstens deren Mitteilungen nur auszugsweise zitiert und zweitens schon gar nicht vorgelegt Fachliche Stellungnahmen bezüglich des geeigneten oder „richtigen“ neuen Aufstellungsortes des Bildstocks hat der Kläger auch im Gerichtsverfahren nicht vorgelegt Sein Argument im Schriftsatz vom 17. März 2008, der Bildstock habe nur ungefähr eine Generation in R. gestanden (wahrscheinlich nach Zuzug der früheren Eigentümer), während er vorher Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte in B. gewesen sei, vermag die fachlich begründete Standortwahl durch Untere Denkmalschutzbehörde, Landesamt für Denkmalpflege und Kreisheimatpfleger (die überdies auch die Zustimmung des Mainfränk. Museums fand) nicht maßgeblich in Zweifel zu ziehen. Erstens wäre eine Aufstellung in einer ganz anderen Gemeinde keine „Wiederherstellung soweit möglich“ i.S.d. Art. 15 Abs. 3 BayDSchG mehr, sondern - bezogen auf die rückgängig zu machende unerlaubte Verbringung an einen anderen Ort (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 BayDSchG) - die Herstellung eines neuen, nur möglicherweise denkmalschutzgerechten Zustandes. Zweitens stand auch nach eigenem Vortrag des Klägers ... der Bildstock etwa 50 Jahre in R., mit dem dortigen Standort ist er auch in die Denkmalliste eingetragen. Bei diesem Sachverhalt ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass der Bildstock an seinem 50 Jahre inne gehalten Standort in der Gemarkung R. keine „Zweckbestimmung“ i.S.d. Art. 5 Satz 1 BayDSchG erlangt haben sollte, und dass statt dessen ein - vielleicht nicht einmal mehr genau zu lokalisierender - früherer Standort in B. der bessere oder gar der einzig richtige Standort sein sollte; abgesehen davon, dass über die Zeitdauer dieses Standorts auch der Kläger nur Vermutungen anstellen kann.

Was den Hinweis des Klägers auf die Gefahr der Beschädigung des Bildstocks bei einer Aufstellung im Freien (selbst bei sachgerechter Pflege) angeht, stoßen offensichtlich verschiedene ‚Philosophien‘ des Denkmalschutzes aufeinander: Der Zweck und der Wert eines Denkmals besteht fast immer nicht nur im Gegenstand selbst, seiner Substanz, sondern in seiner Verbindung mit einem bestimmten Ort. Dies ergibt sich aus Art. 5 Satz 1 BayDSchG und besonders augenfällig dadurch, dass schon die Verbringung an einen anderen Ort nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 BayDSchG erlaubnispflichtig ist. Der Wunsch, einen Gegenstand gerade an dem überkommenen Standort zu erhalten, kollidiert indes oft mit dem Ziel, den Gegenstand als solchen vor Beschädigungen zu bewahren und möglichst lange in der Substanz zu erhalten.

Vorliegend ist eine Stellungnahme des Gerichts in diesem ‚Philosophienstreit‘ nicht veranlasst. Es reicht vielmehr aus, dass nach den fachlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden nichts gegen den jetzt vorgeschriebenen Standort spricht, obgleich der Bildstock dort nur gegen Witterungseinflüsse von oben, nicht jedoch von der Seite geschützt ist. Das Landesamt für Denkmalpflege hat, gestützt auf die Begutachtung am 25. Juli 2005, sich unter dem 4. Juli 2007 dahingehend geäußert, dass der Bildstock wegen seines verhältnismäßig guten Erhaltungszustandes mittelfristig überschaubare und nicht substanzgefährdende Maßnahmen erfordere, mit solchen Maßnahmen aber auf lange Sicht erhalten werden könne. Es sei daher kein Grund erkennbar, der für eine museale Verbringung des Bildstocks spräche. Es liege nämlich in der Natur der Sache, dass solche Kunstdenkmäler regelmäßig gepflegt, evtl. auch repariert werden müssten, wofür der jeweilige Eigentümer fachlichen Rat und auch Zuschüsse erhalten könne. Dieser fachlichen Beurteilung des Landeskonservators misst das Gericht mehr Gewicht bei als der Einschätzung des Klägers (auch wenn dieser selbst Steinmetz- und Bildhauermeister ist), wonach der Bildstock selbst bei umfangreichen Renovierungs- und Restaurierungsarbeiten im Freien ‚nicht auf Dauer zu retten‘ wäre. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 4 BayDSchG die Eigentümer von Baudenkmalern zur Instandhaltung, Instandsetzung und sachgemäßen Behandlung ihrer Baudenkmalern verpflichtet sind und sogar zu weitreichenden Maßnahmen behördlich verpflichtet werden können. Diese Maßnahmen dürfen sogar so weit gehen, dass sie enteignend wirken, dann jedoch eine Entschädigungspflicht nach Art. 20 Abs. 1 BayDSchG auslösen. Aus Art. 20 BayDSchG und insbesondere dessen Absatz 2, wonach die Kreisverwaltungsbehörde eine Entschädigung (erst) auf Antrag des Betroffenen festsetzt, ergibt sich vorliegend außerdem, dass die angegriffene Anordnung des Beklagten nicht schon deshalb rechtswidrig ist, weil mit ihr der Kläger an einem völlig freien Umgang mit seinem Eigentum am Bildstock gehindert wird und er den Bildstock auch nicht – wie vor der Wegnahme – auf seinem Grundstück aufstellen darf. ...“

Anmerkungen:

Ein Bildstock, nach Region alternativ u.a. auch Marterl, Wegstock, Schöpflöffel, Betsäule oder - in Folge des sog. „Kniebänkchens“ - Fußfall und Fußfallaltar genannt, ist ein meist zu religiösen Zwecken errichtetes Wahrzeichen im Freien. Die denkmalrechtlichen (Bau-) Denkmäler haben meist die Form einer Säule oder eines Pfeilers, sind aus Holz oder Mauerwerk gefertigt und gelegentlich überdacht; oft findet sich auch ein Aufbau, der einem Tabernakel ähnelt. Viele Stöcke beinhalten ein Bild oder eine Figur von Christus oder eines Heiligen. Oft werden deshalb Blumen gespendet oder Kerzen abgebrannt. Auch mit Reliefs versehene Säulen oder auch nur religiöse Statuen werden als Bildstöcke bezeichnet.

Bildstöcke sollen oft an die Pestepidemien oder an einen Verunglückten erinnern, weshalb sie häufig an Straßen und Wegen oder Wegkreuzungen stehen. Man findet sie auch an alten Pilgerwegen. Bildstöcke sind wie Flurkreuze außerdem oft in Land- und Wanderkarten verzeichnet und bilden daher wichtige Orientierungspunkte. Bei Straßenverlegungen werden sie oft mit erheblichem Aufwand an den neuen Straßenverlauf verschoben.

Straßenbau war auch im streitgegenständlichen Fall die vordergründige Ursache für die denkmalfachliche Befassung und gerichtliche Entscheidung. Die in Bayern in Art. 15 Abs. 3 BayDSchG enthaltene Rechtsgrundlage für die denkmalschutzrechtliche Forderung nach Wiederherstellung eines Denkmals wird bei bundesweiter Betrachtung meist schon aus (denkmal-) ideologischen Gründen sowohl von den Vollzugsbehörden als auch von den Gerichten zumeist nicht in ihrer vollen Tragweite erkannt und angewendet (vgl. hierzu Martin, „Verursacher, Veranlasser und Kostenfolgen im Denkmalrecht“, BayVBl 2000, 289ff., 332ff.; Martin, „Wiederherstellung und Schadenersatz“, in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, C. H. Beck Verlag, München, 2. Aufl. 2006, Teil E Rd.Nrn. 50ff.). Im Rahmen der Wiederherstellungsforderung wird natürlich auch die Diskussion über die Rekonstruktion bzw. Wiedererrichtung der Dresdner Frauenkirche oder des Berliner Schlosses geführt. Im Rechts- und Vollzugsalltag häufiger relevant sind die Fälle der Wiedereinbringung von Holzfenstern (nach vorheriger Beseitigung der widerrechtlich eingebauten Kunststoffenster; vgl. u.a. VG Düsseldorf, Urt. vom 25. November 2002, Az.: 25 K 2567/01, EzD 2.2.6.2 Nr. 38) oder der Wiedererrichtung entfernter Mauern (vgl. u.a. VG Saarlouis, Urt. vom 21. Juni 2006, Az.: 5 K 85/05, n.v.).

Die Wiederherstellungsforderung ist aber auch dann eröffnet, wenn wie im streitgegenständlichen Fall ein Baudenkmal unerlaubt entfernt (transloziert) wurde. Verkompliziert wird der Vollzug im entschiedenen Fall dadurch, dass die Wiederherstellung durch Rückführung auf den originären Standort objektiv unmöglich geworden war. Das erkennende Gericht wendet die anerkannten juristischen Auslegungsregeln an und interpretiert zuerst einmal den Wortsinn der gesetzlichen Formulierung „soweit dies noch möglich ist“. Es stellt dabei nun teleologischer Auslegung im Sinne des Verfassungsauftrags zum aktiven Erhalt und Schutz des kulturellen Erbes klar, dass es Sinn und Zweck der Wiederherstellungsnorm ist, „dann, wenn der ursprüngliche Zustand nicht mehr verwirklicht werden kann, wenigstens einen annähernd gleichwertigen Zustand herzustellen“. Dies kann bei - wie hier - am Zweck der Ermächtigung orientiertem, ordnungsgemäß ausgeübtem Ermessen i.S.v. Art. (§) 40 (Bay) VwVfG dann auch an einem anderen Ort als dem originären Standort möglich sein. Dies um so mehr als die nach Art. 12 und 13 BayDSchG aufgerufenen Beratungsorgane Denkmalfachbehörde und Kreisheimatpfleger eingehend beteiligt waren.

Dabei stellt die erkennende Kammer auch klar, dass die Neuaufstellung in einer anderen Gemeinde nicht vom Normwortlaut gedeckt wäre, vielmehr „die Herstellung eines neuen, nur möglicher Weise denkmalschutzgerechten Zustandes“ bedeuten würde. Nach Art. 5 BayDSchG, der in materieller Hinsicht zentralen, die Grundgedanken von Art. 141 der Bayerischen Verfassung sowie der Charta von Venedig inkorporierender Norm des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, besteht „der Zweck und der Wert eines [Bau-] Denkmals fast immer nicht nur im Gegenstand selbst, seiner Substanz, sondern in seiner Verbindung mit einem bestimmten Ort.“

Dies mag zwar für den verständlichen Wunsch nach „absoluter“, vorgeblich nur durch Einbringung in ein Museum zu sichernder Erhaltung von Gegenständen kollidieren, war aber im vorliegenden Fall nach gerichtlicher Erkenntnis weder gegeben noch der wirkliche Beweggrund des Denkmaleigentümers.

Das Gericht betont dazu in allgemeingültiger Weise, dass „es nämlich in der Natur der Sache liege, dass solche Kunstdenkmäler regelmäßig gepflegt, evtl. auch repariert werden müssten, wofür der jeweilige Eigentümer fachlichen Rat und auch Zuschüsse erhalten könne“, aber nach „Art. 4 BayDSchG zur Instandhaltung, Instandsetzung und sachgemäßen Behandlung [der] Baudenkmäler verpflichtet“ ist. Diese zutreffende Erkenntnis relativiert auch die im Zuge der regelmäßigen Abbruch- und Veränderungsanträge geführten sog. Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Zumutbarkeitsprüfungen, da sie zu Recht herausstellt, dass es sich bei diesen Prüfungen um die Frage des möglichen Überschreitens der verfassungs-, i.d.R. eigentumsrechtlich hinzunehmenden Forderungen zum Wohle der Allgemeinheit geht. Folglich müssen sämtliche, von jedem Eigentümer nach rechtlichen wie sozialen Maßstäben sowieso zu erbringende Leistungen aus der Betrachtung auch dann herausgenommen werden, sollte der Eigentümer diesen i.d.R. Unterhaltungs- und Instandhaltungsverpflichtungen nicht nachgekommen sein. Mit Dieter Martins Worten entspricht dies exakt den Vorgaben des BVerfG in seinem wegweisenden Beschluss vom 2. März 1999, Az. 1 BvL 7/91, EzD 1.1 Nr. 7 / DSI 2005/I, 63ff. (mit Anm. W. K. Göhner) / Jahrbuch des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege 2002/2003 S. 137ff. (Abhandlung von W. K. Göhner), wonach bei 1. Veräußerlichkeit („Kapitalismus! - alles nur eine Frage des Preises“) und 2. bei bestehender Nutzung die Ablehnung der Beseitigung in aller Regel zumutbar“ ist. Nur dieses selbstverständliche Einfordern der Jedermann treffenden rechtlichen und sozialen Verpflichtungen entsprechen dem Leitbild des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Denkmaleigentümers, welches nach zutreffender Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichtes allen Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden zu Grunde zu legen ist.

(Wolfgang Karl Göhner
Justitiar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege)

Anmerkungen zu neuen Entwicklungen im Kulturgüterschutz

Einleitung

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) hat in seiner Schriftenreihe in Band 52 „Denkmalschutz, Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege“ in der 4. Auflage 2007 erstmals das am 26. März 1999 in Den Haag beschlossene Zweite Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten abgedruckt und damit einen wichtigen Beitrag zur innerstaatlichen Verbreitung der Kenntnisse über das geltende und auch das im Werden befindliche innerstaatliche Recht mit Bezug zum Völker- und Europarecht geleistet.